

Code of Conduct

Geltungsbereich: E. Michaelis & Co. Holding (GmbH & Co.) KG
inkl. aller Tochtergesellschaften
Gültig ab: 01.01.2020, aktualisiert 31.01.2025

Einführung

Der vorliegende Kodex dient der steten Einhaltung der Anforderungen und Regularien in Bezug auf faire Geschäftspraktiken im Umgang mit allen Einzelpersonen und Rechtspersonen, sowie der Verpflichtung zu Nachhaltigkeit und Umweltschutz.

Die Richtlinien sind allen Mitarbeitern der E. Michaelis & Co. Holding (GmbH & Co.) KG, inkl. Tochtergesellschaften (im Folgenden „MICO - Gruppe“) zur Kenntnis zu geben und die Umsetzung vom Management dauerhaft zu gewährleisten.

Alle Mitarbeiter erkennen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Konventionen der International Labour Organisation (im Folgenden „ILO“) an, die Bestandteile dieses Kodex sind.

Die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze sollten nicht als Maximalanforderungen betrachtet werden, sondern nach Möglichkeit übertroffen werden.

Die Geschäftsleitungen der Unternehmen der MICO-Gruppe haben unter der Telefon-Nummer **040/ 355 280 74** für alle Mitarbeiter eine externe Hotline bei der Rechtsanwaltskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek eingerichtet, unter der ein von uns beauftragter Rechtsanwalt Sachverhalte, Fragen und Anregungen – auf Anfrage vertraulich und/oder anonym – entgegennimmt.

Emails können in derartigen Compliance-Angelegenheiten an die externe Adresse: mico.compliance@heuking.de versendet werden, ebenfalls bei Bedarf vertraulich.

Zusätzlich steht allen Mitarbeitern auch unser Compliance-Officer, Herr Tom Schumacher unter der Telefonnummer 040/72 777 254 oder tschumacher@igepagroup.com zur Verfügung.

Die MICO – Gruppe sichert zu, dass keinem Mitarbeiter, der von den externen und/oder internen Kontaktmöglichkeiten Gebrauch macht, ein Schaden oder eine andere Benachteiligung erwächst.

Ethik und Geschäftsgebaren

1. Rechtliche Grundlagen

Alle Mitarbeiter der MICO - Gruppe haben dem Recht der Bundesrepublik Deutschland Folge zu leisten, einschließlich der Gesetze zu Kartellrecht, Umweltschutz, Arbeits- und Gesundheitsschutz und internationalen Handelsbestimmungen.

2. Ehrliche und faire Handelsweise

Alle Mitarbeiter der MICO - Gruppe haben ihre geschäftlichen Angelegenheiten mit Ehrlichkeit und Integrität zu führen. Im Umgang miteinander, mit Kunden, Lieferanten und Wettbewerbern, sowie der MICO - Gruppe selbst, haben sich Mitarbeiter ehrlich, ethisch und gesetzmäßig zu verhalten.

3. Buchführung

Sämtliche Buchhaltungsvorgänge müssen jederzeit ordnungs- und sachgemäß erfolgen, einschließlich der Berichte, Abrechnungen und Abschlüsse. Falsche Eintragungen sind zu keiner Zeit zulässig. Zu keinem Zeitpunkt dürfen Zahlungen genehmigt und getätigkt werden, die nicht den begleitenden Unterlagen entsprechen.

4. Bestechung

Unter keinen Umständen dürfen durch Mitarbeiter der MICO - Gruppe direkt oder indirekt Zahlungen, Geschenke, Dienstleistungen oder andere Leistungen oder Gefallen an andere Personen erfolgen oder getätigkt werden, falls solche Leistungen zum Zweck der unzulässigen Beeinflussung dieser Person zu Gunsten des Geschäftsbetriebes der MICO - Gruppe dienen sollen.

5. Anschein von unangemessenem Verhalten

Mitarbeiter sind angehalten, Situationen, die den Anschein unlauteren Verhaltens erwecken oder Unregelmäßigkeiten, sowie Verstöße gegen diese Policy aufweisen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sollten Mitarbeiter erwägen, Vorgänge der Öffentlichkeit bekannt zu machen, soll zuvor das Management informiert werden.

6. Schutz von Vermögenswerten

Unter keinen Umständen dürfen Mitarbeiter Vermögenswerte des Unternehmens veruntreuen oder missbräuchlich verwenden.

7. Vertraulichkeit

Mitarbeiter sind verpflichtet, jegliche durch die MICO - Gruppe oder deren Kunden anvertraute Informationen vertraulich zu behandeln.

Vertrauliche Informationen sind jegliche nicht öffentlich zugängliche Informationen, die sich bei Veröffentlichung negativ auf den Geschäftsbetrieb oder die Kundenbeziehung oder positiv für den Wettbewerb auswirken können.

8. Annehmen von Geschenken und Bewirtung

Es ist Mitarbeitern nicht gestattet jegliche Geschenke, Unterhaltung oder Bewirtung von Unternehmen anzunehmen, die mit der MICO - Gruppe als Zulieferer, Kunde oder Auftragnehmer in Beziehung stehen. Davon ausgeschlossen sind solche, bei denen der Wert der Art geringfügig ist, dass von einer Beeinflussung des Mitarbeiters von der MICO - Gruppe nicht ausgegangen werden kann.

9. Anbieten von Geschenken oder Bewirtung

Es ist Mitarbeitern nicht gestattet, derzeitigen oder potenziellen Kunden und Lieferanten Geschenke oder Bewirtungen anzubieten, außer wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Wert so geringfügig ist, dass von einer Beeinflussung des Empfängers in seiner Loyalität zu seinem Unternehmen nicht ausgegangen werden kann.

10. Wettbewerbsklausel

Es ist den Mitarbeitern nicht gestattet, in jeglicher Form für Unternehmen tätig zu werden, die indirekt im Wettbewerb zur MICO - Gruppe stehen. Dies gilt auch für alle Unternehmen, die derzeit mit der MICO - Gruppe eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder dies anstreben.

Mitarbeiter

1. Keine Diskriminierung

Es gilt die generelle Wahrung der Würde am Arbeitsplatz. Jedwedes verbale oder physische Verhalten, welches die Würde des Mitarbeiters verletzt, ist unzulässig. Dies gilt ebenso für Kunden und Lieferanten.

Jedwede Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung ist daher untersagt. Insbesondere ist jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Kaste, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, der körperlichen oder geistigen Behinderung, der ethnischen, nationalen und sozialen Herkunft, der Nationalität, der sexuellen Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale vorgenommen wird, verboten. Das Prinzip der Lohngleichheit ist vollständig umgesetzt.

Wir sorgen für Chancengleichheit bei Einstellung und Beschäftigung.

2. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

Wir verbieten die Beschäftigung von Mitarbeitern, die das von der ILO definierte Mindestalter noch nicht erreicht haben. Es darf keine Einschränkung der schulischen Möglichkeiten durch die Beschäftigung der Mitarbeiter vorgenommen werden. Außerdem ist jede Arbeit von Mitarbeitern untersagt, die von einer Person unter Androhung von Strafen verlangt wird, beziehungsweise die nicht freiwillig zur Verfügung gestellt wird. Wir verpflichten uns ebenfalls, diese Formen der menschenunwürdigen Arbeit innerhalb der Lieferkette zu unterbinden.

3. Versammlungsfreiheit

Es gilt das Recht für Versammlungsfreiheit. Die Beschäftigten sind vor jeder unterschiedlichen Behandlung, die mit ihrer Beschäftigung im Zusammenhang steht und die sich gegen die Vereinigungsfreiheit richtet, zu schützen. Die Ausübung der Beschäftigung darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Für den Fall, dass innerstaatliche Normen das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen einschränken, muss alternativ mindestens der freie und unabhängige Zusammenschluss von Beschäftigten zum Zweck der Verhandlungsführung ermöglicht und gestattet werden.

4. Arbeitszeit und Arbeitsvertrag

Wir sorgen für ein klar dokumentiertes Arbeitsverhältnis, eine gerechte Entlohnung sowie die Gewährung aller gesetzlichen Vergünstigungen.

Die Arbeitszeiten haben geltendem Recht, den industriellen Standards oder den relevanten ILO-Konventionen zu entsprechen, je nachdem welche Regelung strenger ist. Es gilt die maximal zulässige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend der nationalen Gesetzgebung, diese darf auf regelmäßiger Basis jedoch nicht mehr als 48 Stunden und einschließlich Mehrarbeit nicht mehr als 60 Stunden betragen.

Es gelten im Übrigen für einzelne Gewerbe und Beschäftigungsformen sowie im Falle von ernstlichen Störungen des regelmäßigen Betriebs die einschlägigen nationalen und internationalen Normen, insbesondere die Ausnahmen der ILO. Den Beschäftigten steht nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu. Geleistete Mehrarbeit ist entsprechend den innerstaatlichen Normen separat zu vergüten. Mehrarbeit muss auf freiwilliger Basis geleistet werden.

5. Vergütung

Wir gewährleisten, dass der den Beschäftigten gezahlte Lohn mindestens dem gesetzlichen vorgeschriebenen Mindestlohn entspricht. Der gezahlte Lohn sollte zur Deckung der Grunderfordernisse der Beschäftigten ausreichen.

Illegalen und unberechtigte Lohnabzüge, insbesondere solche in Form von direkten oder indirekten Disziplinarmaßnahmen sind verboten. Die Auszahlung des Lohnes hat in einer für den Beschäftigten praktischen Weise zu erfolgen. Die Beschäftigten sind in verständlicher Form regelmäßig und detailliert über die Zusammensetzung ihrer Vergütung zu informieren.

6. Gesundheit und Sicherheit

Wir sorgen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den Umgang mit gesundheitsschädigenden Substanzen und den Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz. Hierzu werden Systeme genutzt, um eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu entdecken und zu vermeiden oder auf diese zu reagieren. Diese gewährleisten zudem, dass die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult werden.

Für die MICO-Gruppe:



Alexander Kamenz
Geschäftsführung



Tom Schumacher
Geschäftsführung



Norbert Zimmermann
Geschäftsführung